# amtliche Bekanntmachung

032 K 049/21

# AMTSGERICHT NEUSS

## BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 14.06.2024, 09.00 Uhr,**
**im Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, 1. Etage, Saal 130**

der im Grundbuch von Wohnungsgrundbuch von Neuss Blatt 23919 eingetragene Grundbesitz

*Grundbuchbezeichnung:*

185/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Neuss, Flur 64, Flurstück 846, Gebäude- und Freifläche,
Kaarster Heide 38, 40, 42, 44, 46; groß 2.390 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 16
des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

Wohnung in einem mehrgeschossigen Mehrfamilienwohnhaus (Baujahr ca. 1995, Wohnfläche ca. 47 m²) nebst Kellerraum und Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz

Lage: Kaarster Heide 44, 41462 Neuss-Furth Nord.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 147.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neuss, 05.03.2024